

Land-Feitung.

Sechshundzwanzigster Jahrgang.

[Der Nachdruck unserer eigenen Artikel ist nicht gestattet.]

Bezugspreis
für Halle vierteljährlich 2,50 W., bei
jeweiliger Zustellung 2,75 W., durch
die Post 3 W., monatlich 2 W.,
einmonatlich 1 W., ohne Bestellgeld.
Bestellungen werden von allen Reichs-
postanstalten angenommen.
Nr. 5882 des amtl. Zeit.-Bez.
Für die Redaktion verantwortlich
Herrn Jordan in Halle.
Haupt-Verbindungs- und Verlags-
Anstalt: Leipzig, Neugasse 17a.

Anzeigen
werden die Spalte oder deren Raum
mit 20 Fl., solche aus Halle mit
15 Fl. berechnet und in der Expedition,
von unseren Annoncenstellen und allen
Annoncen-Expeditionen angenommen.
Reklamen die Zeile 60 Fl.

Erscheint zweimal täglich mit Aus-
nahme der Sonn- und Feiertage.
[Der Nachdruck unserer eigenen Artikel ist
nicht gestattet.]

Nr. 126.

Halle a. d. Saale, Dienstag den 15. März

1892.

Politische Uebersicht.

In den nächsten Wochen werden die Veranlagungskommissionen mit der Fertig werden. Die Kommissionen werden dann in die Lage versetzt werden, genau zu übersehen, mit welchem Zuschlagprozentsatz für Staatsentommensteuer sie auskommen können und werden danach die formale Entommensteuer für die einzelnen Steuerpflichtigen bemessen. Es wird demnach nicht mehr lange währen, bis die Festsetzungen der Veranlagungen über die Höhe der Entommensteuer, zu welcher sie veranlagt sind, in Händen haben werden. Bisher war es nur sowohl den Klassensteuer- als auch den Entommensteuerpflichtigen gestattet, die Reklamation gegen die Veranlagung innerhalb einer Ausschussfrist von 2 Monaten anzubringen. Darin ist nach dem neuen Entommensteuergesetz eine Aenderung eingetreten. Die Verfügung seitens der Steuerpflichtigen ist künftig bei dem Vorbringen der Veranlagungskommission binnen einer Ausschussfrist von 4 Wochen anzulegen, welche von dem auf die Zustellung der Veranlagung über die Steuerentomnung folgenden Tage ab läuft. Später erfolgte Veranlagungen werden demnach schon aus formellen Gründen zurückgewiesen werden können. Wie bisher hat indessen die Einlegung einer Berufung keinen Einfluss auf die Erhebung bezw. Zahlung der Entommensteuer. Im neuen Gesetze ist sogar ausdrücklich bestimmt, daß die veranlagte Steuer in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an die von der Steuerbehörde zu beziehende Empfangsstelle abzuführen ist. Bei den zur klassifizierten Entommensteuer bisher veranlagten Festsetzungen wurde diese Zahlungsart auch meist schon gegenwärtig angewendet, für die bisherigen Klassensteuerpflichtigen wird sie indessen vielfach eine Aenderung bedeuten. Die örtliche Erhebung selbst wird vorläufig in der bisherigen Weise vorgenommen werden. Im Gesetze selbst aber ist schon angedeutet, daß für eine spätere Zeit eine Umgestaltung in der Ausführung der Steuererhebung beabsichtigt ist.

Das amtliche „Wiener Fremdenblatt“ bringt „Zur Freieabnahme des Welfenfonds“ einen interessanten Beitrag wie folgt:

Der Herzog von Cumberland sollte schon zu Lebzeiten Kaiser Wilhelms die ihm vom kaiserlichen englischen und baltischen Hofe angetragene Vermittlung mit dem Kaiser ab, daß er als deutscher Fürst sich seiner fremden Intervention bedienen dürfe. Nur einmal unternahm die Königin Victoria von England einen Versuch in dieser Richtung. Im Testament des Königs Georg war nämlich die Königin Viktoria zur Teilhaberschaft ernannt und der König und der Prinzessin ist eine Million Pfster vermachung worden. Diese Legate sollten aus den Büchern des beschlagnahmten Vermögens ausgezahlt werden, welche bis zur Zeit des Todes des Königs Georg aufgelaufen waren. Allein Prinz Bismarck lehnte die damals die Auszahlung von Büchern ab. Ende 1892 erfuhr der Bundeskanzler von Hannover, Freiherr von Hammerstein, in Göttingen, um im Auftrag Capriotti über die vermögensrechtlichen Angelegenheiten mit Ausschluß der politischen Fragen zu verhandeln. Ein Jahr früher hatte schon derselbe Freiherr v. Hammerstein mit dem selber verstorbenen, Centumfährer Windthorst unerbittliche Verhandlungen darüber gepflogen, ob nicht eine

Einigung wegen der Vermögensfrage erzielt werden könnte. Es kam aber damals zu keinem Resultate. Ueberhaupt hat Windthorst, obgleich er ein treuer Anhänger des Herzogs von Cumberland war, und oft in Göttingen als Gast des Herzogs gewohnt hat, niemals die Initiative zur Beilegung der bestehenden Differenzen ergriffen. Freiherr v. Hammerstein blieb kurze Zeit in Göttingen und es wurde in den damals stattgehabten Verhandlungen jene Basis geschaffen, auf der der Herzog weiter verhandelt wurde. Nämlich Herr Plaqueur führte im Namen des Staatsministeriums die Verhandlungen mit den bevollmächtigten Vertretern des Herzogs, dem Geheimen Rath v. D. Wenzel und dem Geh. Regierungsrath Brühl. Nach kurzen Verhandlungen kam es in den ersten Tagen des März zur Einigung, wobei von der Verzichtleistung des Herzogs auf sein „Thronrecht“ keine Rede war. An entscheidender Stelle fiel in Berlin bei dieser Gelegenheit das Wort, daß es nicht angehe, einen deutschen Fürsten um Geldes willen zu einem Verzicht auf irgend welche politische Rechtsansprüche veranlassen zu wollen. Man neigt dem auch angesichts dieser Wendung der Ansicht zu, daß nach erfolgter Aufhebung der Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg bei einem gegebenen Anlasse dem Herzog von Cumberland die Möglichkeit geboten werden könnte, auf den Thron des Herzogs um Braunschweig zu gelangen. Von einem Verzicht zu Gunsten seines Sohnes kann wohl die Rede sein, da der Herzog im künftigen Mannesalter steht. Bei Auszahlung der 14 Mill. Pfster über das Vermögen dieser Summe handelt es sich nach Ansicht derer, welche demnach nicht um eine Abfindung oder Entschädigung der königlichen Familie für irgendwelche politische Ansprüche, sondern diese Summe repräsentiert lediglich die in Geld ausgebrachte Entschädigung für das von Preußen mit der Annexión in Besitz genommene Privatvermögen der königlichen Familie.

In Wien führt man die entgegenkommende Haltung des Herzogs von Cumberland dem deutschen Kaiser gegenüber vielfach auf den Einfluss des bürgerlichen Oberhofmeisters, Grafen Klemmensee, Bruders des niederösterreichischen Statthalters, zurück. Sehr verstimmt erscheint dagegen eine Mitteilung des „V. Tagl.“, derzufolge man in Wien in politischen Kreisen von der Beschaffenheit einer Begegnung zwischen Kaiser Wilhelm und dem Herzog von Cumberland spricht. Eine solche Begegnung würde stattfinden, sobald die Welfenfondsangelegenheit parlamentarisch erledigt sein würde.

Ueber Majestätsbeleidigungsprojekte äußert sich die „Allg. Ztg.“ in einem aus achtundvierzig Heber stammenden Artikel u. a.:

Eine Begriffsbestimmung der Majestätsbeleidigung geht das Strafgesetzbuch nicht; die §§ 95 und 99 legen dies, daß, wer den Kaiser, seinen Landesherren oder einen Bundesfürsten beleidigt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, jedoch bis zu zwei Jahren, ohne eine Deliktion aufzugeben, bestraft wird. Die Beleidigung mit Geldstrafe ist bestraft. Der unbefangene Leser wird hieraus entnehmen, daß der Begriff der Beleidigung hier und dort derselbe sei, denn von einem verhängnisvollen Gesetzbuch dürfen wir erwarten, daß, wenn er ein Wort an zwei Stellen in verschiedenen Bedeutungen gebrauchen will, er dies auf irgend eine Weise zu erkennen gibt. Theorie und Praxis zeigen nun aber vielfach die Meinung, unter der Beleidigung der §§ 95 und 99 etwas Anders zu verstehen als der des § 188. Ist diese Meinung berechtigt? Um auf diese Frage zu antworten, könnte es fast nöthig scheinen, zunächst den Begriff der Beleidigung zu untersuchen; wir glauben jedoch hier mit Rücksicht auf die beschränkte Aufgabe, die wir

uns gestellt haben, davon absehen zu können, die Worte des über diesen Begriff schon Geschriebenen auch nur um eine Zeile zu verweilen; für unseren Zweck wird es genügen, dem Wort „Beleidigung“ ein anderes, vielleicht nicht ganz, aber doch sehr ansehnlich gleichbedeutendes zu substituieren, nämlich das Wort „Ehrverletzung“. — Die byzantinisch angelegte Theorie und Praxis sagt uns: „Unter den § 185 fallt auch die Ehrverletzung, unter die §§ 95 und 99 aber fällt auch die Ehrverletzung, das crimen laesae honorationis.“ Diese Lehre halten wir nicht nur für verfehlt, sondern auch, da mit Verachtung und Beschämung im Deutschen Reich nicht nach byzantinischen Mustern geordnet wünschen, in diesem Grad für verwerflich.

Das Gesetz kann uns zuhören und zwingt uns, die Ehre eines anderen zu achten, es verbietet uns, diese Ehre anzutasten; aber kein Gesetz der Welt kann uns zwingen, einen anderen, sei er in anderer, hoher oder höchster Stellung, zu fürchten, so wenig wie es uns zwingen kann, einen anderen zu hassen oder zu lieben. Wozu uns das Gesetz zwingen kann, das sind höchstens die Handlungen, die überhöflichen Akte, in denen sich Fürcht, Haß oder Liebe kundgeben pflegen, es kann uns die Normen solcher Handlungen bestehlen, aber die äußerliche Ehre ist unverletzlich. Der Zwingen einem Menschen Ehrfurcht zu erweisen, ist um nichts besser, als der Zwingen zur Gottesverehrung; die Gemüthsfreiheit, die wir als solcher erzwungen Gut bis zum letzten Athemzuge verheiben können, schließt Gottesfürcht nicht aus, und so schließt auch die Freiheit, Haß und Mord zu fürchten, oder nicht zu fürchten, ihnen überhöfliche Ehre zu erweisen, die Ehrfurcht nicht aus, aber wenn die äußerliche Ehre dieser Fürcht und Liebe irgend einen Werth haben sollen, so müssen sie freiwillig sein: von gesetzlichen Zwingen, beim Ausbrüten eines Hochs auf den Landesherren sich zu erheben, ist nur noch ein Schritt zum Zwang, den Gehorsam zu erweisen. Erweiterungen von Höflichkeit und Ehrerbietung fordert die Ehre, und wer die Ehre der Ehre misachtet, der mag sich darauf gefaßt machen, daß andere ihm die Achtung beibringen, daß sie ihn „mores lehren“. Der Himmel, der beim Hoch auf den Kaiser sitzen bleibt, kann sich nicht beschweren, wenn er zum Saal hinausgeworfen wird, aber eine Majestätsbeleidigung hat er nicht begangen. In der deutschen Rechtslehre freilich ist es schon so weit gekommen, daß man vielfach Recht und Ehre nicht mehr zu unterscheiden weiß: verleihe Staatsanwalt, der die Verletzung der Höflichkeit als Majestätsbeleidigung verfolgt, würde vermuthlich den Werth und die Güte, die die gute Ehre und das Hausrecht während, den Himmel gemeinschaftlich zur Erde hinabsinken, wenn dieser dabei den seinen Finger blüht, wegen erschwerter Körperverletzung verfolgen.

Nach monatelanger Kriß hat Serbien nunmehr wieder ein neues Ministerium, selbstverständlich wieder unter dem Präsidenten von Paschitsch, erhalten. Nachdem der Wiederertritt von Buisch und Tauschawitsch auf Schwierigkeiten stieß, genehmigte, wie der Voss. Ztg. telegraphirt wird, die Regierath folgende Ministerliste: Paschitsch, Präsident und Außenminister; Swetozar Wilojasewitsch, Innenminister; Dr. Patkusch, Finanzen; der frühere Gouverneur des Königs Alexander und jetzige Präsident des Staatsthates Dr. Dolitsch, Handel und Volkswirtschaft; Nikolitsch, Unterricht; der bisherige Minister des Äußeren Gorgewitsch, Justiz; Oberst Welimirowitsch, Krieg, und dessen Bruder Jerm Welimirowitsch, Bauen. Wichtigkeit mit dieser Liste wird das heutige Amtsbild der Ernennung von Tauschawitsch zum Direktor der Monopole veröffentlicht. Das Ministerium bleibt wie bisher ein radikales.

Ein Rechtsbandel aus dem vorigen Jahrhundert.

Die braunschweigische Regierung zählte zu ihren Reklamen u. a. die vier Hüttenwerke in Altendamm-Neuer, in Braunlage, in Tamme und in Nübeland, die seit langen Jahren verpacket wurden. Es scheint, als ob die Regierung diesen Hüttenwerken sehr geringe Aufmerksamkeit geschenkt habe, eine Prüfung des Ertrages bezugs Ermittlung eines entsprechenden Pachtsummes scheint niemals stattgefunden zu haben, vielmehr scheint das Pachtgeschäft unter der Hand zwischen den herzoglichen Räten und den Pächtern geschlossen worden zu sein und man wird wohl nicht fehl gehen, wenn man vieles dabei auf Rechnung gegenseitiger Gefälligkeiten setzt. Zuweilen kam es ja auch zu Zerwürfnissen und Unterjudungen, immer aber wurde dergleichen auf gutlichem Wege geschlichtet, wie man allgemein annahm, „durch Freundschaftsbeweise“ der Pächter. Im Jahre 1711 wurden die Hütten abermals verpacket und zwar betrug der Pachtsumme damals jährlich 14,000 Thaler, die Pachtzeit umfaßte sechs Jahre, lief also 1817 ab, wurde dann aber wiederum auf sechs Jahre verlängert. Für diese Pachtsumme übernahm die Regierung aber auch Gegenleistungen, wie z. B. die Lieferung der Kohlen, und was blieb ihr übrig, wenn z. B. die Hütte Tamme, für welche der Pachtsumme 3883 Thaler betrug, dafür 2600 Fuder Kohlen frei geliefert erhielt?

Wenig, die Pächter, Oberfaktoren genannt, wurden reiche Leute und das erweckte Neid und Mißgunst in immer weiteren Kreisen. Selbst die Hofräthe, die anscheinlich über die Oberfaktoren nicht zu klagen hatten, sahen das Wachsen ihres Wohlstandes mit jenen Augen an. Verdächtigungen wurden ausgesät, begründet und ungegründete Verleumdungen bis zu dem Ohren des Herzogs Ludwig Rudolf gebracht; aber an dem braunen, wiederigen Charakter dieses Fürsten gingen sie lange Zeit spurlos vorüber.

Da kam es, daß im Jahre 1719 der Herzog eine Summe von 100,000 Gulden nöthig hatte und sich niemand fand, der sie ohne genügende Sicherheit und Zustimmung der Äquaten herbeiführen wollte. Des Herzogs Geheimrath richtete endlich zur Verbeisichtigung der Summe sein Augenmerk auf die Oberfaktoren und wandte sich mit seinem Anliegen an einen der Pächter mit Namen Grove, welcher unter ihnen der einflussreichste war. Dieser beschrieb die übrigen drei zu sich und

hier wurde ihnen insgesammt die Hoffnung gemacht, daß die Pachtung der Hüttenwerke, falls sie die 100,000 Gulden herbeiführen würden, ihnen auf zehn Jahre prolongirt werden solle. Das war eine lockende Aussicht. Die Summe wurde getheilt, der Herzog stellte eine von ihm und seiner Gemahlin unterzeichnete Obligation aus und vermachte pünktliche Rückzahlung und Verzinsung in festgesetzten Terminen.

„Allen wie es heutiges Tages fast allemal zu gehen pflegt.“ so heißt es in einer über diese Angelegenheit handelnden Schrift, „daß man sich zwar bei Ausleistung ihrer Gelder Freunde, bei deren Wiederforderung aber Feinde machte, also ist es diesen armen Leuten ergangen, sie haben fast der verpöhten Gnade sich durch ihre Unwilligkeit der durchlauchtigsten Herrschaft Ungnade zugezogen und weil sie instande gewesen, in so kurzer Zeit ein so ansehnliches Kapital anzuschaffen, so haben ihre Weiber und Kinder dafüro Gelegenheit genommen, sie zu blamieren.“

Allerdings hatten diese Feinde und Weiber jezt ein leichteres Spiel und fanden ein willigeres Ohr, wenn sie darauf hindeuteten, die großen Reichthümer der Oberfaktoren seien auf vielfach unrechtmäßige Weise erworben; es wurde ihnen merkwürdigerweise als ein Verbrechen ausgelegt, daß sie ein Pachtgeld gaben, bei dem es ihnen möglich war, noch Reichthümer zu erwerben, und man suchte ihre Stellung auf alle mögliche Weise zu untergraben. Die nächste Folge der vielen Anschuldigungen war die, daß bei der für das Darlehen bewilligten zehnjährigen Pachtprolongation das Pachtgeld von 14,000 Thaler auf 21,000 Thaler erhöht wurde, obwohl sie natürlich angenommen hatten, die Prolongation werde unter den früheren Bedingungen stattfinden.

Die Herren von Campen und von Ertram mußten auch die für jene 100,000 Gulden vom Herzog bewilligten 6 Proz. Zinsen auf 5 Proz. herunterdrücken, und von jezt ab wurden die Hüttenwerke die reichen Oberfaktoren zu führen. Um aber überhaupt irgend etwas gegen die Oberfaktoren unternehmen zu können, mußte man suchen, sich eine Ueberlist auf die Geschäftsführung derselben und über den Ertrag der Hütten zu verschaffen; damit waren jene aber sehr zurückhaltend und nur wurde der Versuch gemacht, sie zu überlisten. So wurde ihnen 1723 eröffnet, daß es Absicht der Herrschaft sei, die Hüttenwerke dadurch zu verbessern, daß Hohenstein nach württembergischer Manier eingeführt würden. Um aber sicher zu gehen, sei eine Kommission ernannt, die vorher genau prüfen

solle, wie viel Eisen bei dem jetzigen Betriebe aus dem Eisen gewonnen werde, um danach zu beurtheilen, ob die Einführung der württembergischen Methode auch nützlich sei.

Die Kommission begann alsbald mit der Thätigkeit der Prüfung, aber die Oberfaktoren merkten, welches der eigentliche Zweck sei, und nahmen danach ihre Maßregeln. Sie ließen zum Theil schlechten Eisenstein aus den Proben nehmen, oder ließen mehr Eisenstein anhäufeln als die Kohlen vertragen konnten, ließen die Formen verrotten und bewirkten durch solche Kunstgriffe, daß die Kommission nicht ins Klare kommen konnten, und ohne zu einem sichern Resultate zu gelangen, wieder abgingen.

Mit dem Jahre 1723 war die 1717 auf 6 Jahre kontrahirte Pachtzeit abgelaufen und es begann nun die prolongirte 10jährige Pachtzeit; zugleich wurden aber auch, vielleicht wegen der verlangten Rückzahlung des obigen Darlehens, die Verfolgungen ernstlicher, und im folgenden Jahre, 1724, stellte der Geheimrath allen Ernstes an sie die Forderung, sich ihrer Pachtung zu begeben, damit die Hütten in herzogliche Administration genommen werden könnten, und als sie sich weigerten, darauf einzugehen, drohte er ihnen, sie Ofren mit Gewalt, trotz ihres blühenden Pachtvertrages, aus den Hütten und der Pachtung werfen zu lassen.

Es wurde auch eine neue Kommission abgeordnet, bestehend aus dem hannoverschen Hütteninspektor Harke aus Herzberg, einem Offizier, Namens Oesse u. a., und diese fünf nun an die Hütten zu durchsuchen, nicht um eine unparteiische Prüfung vorzunehmen, sondern um jeden falls etwas auszufinden, was den Oberfaktoren zum Vorwurfe gereichen konnte. Selbst die Bücher derselben verlangten sie, nahmen die Hüttenleute in scharfes Verhör und verfahren überhaupt nicht wie eine Kommission, sondern wie eine Inquisition. Auf diese Weise ließen sie sich sowohl eine Rechnung über den Ertrag der Hüttenwerke als auch eine Menge von Beschwerden entgegen zusammen, aus denen eine Art von Anklage formulirt wurde, durch welche das unersetzte Verfahren, welches jezt gegen die Oberfaktoren eingeleitet wurde, gerechtfertigt werden sollte. Die letzteren legten nun eine Beschwerdeschrift auf über das gegenwärtige Verfahren der Kommission, welche sie an den Herzog abgeben ließen, die ihnen aber nicht nur mit einem Verweise zurückgegeben wurde, vielmehr wurden sie auch unter dem Vorwande einer Auseinandersetzung auf den 25. Mai 1725 auf das Rathhaus in Blankenburg nach der Kanzlei stadt

Deutsches Reich.

Berlin, 15. März. Nach einer Mitteilung der St. Johanne...

Die Gesektsmürre betreffend die Aufhebung von St...

An der Begründung des Gesektsentwurfes wird hervorgehoben...

Auf Grund des § 11 des Preßgesetzes werden wir mit Auf...

1. Die am 5. März in der Saalzeitung in einem aus Berlin...

Was ein Nepell ist, darüber gehen die Ansichten sehr un...

Der hiesige Oberbürger der ostpreussischen Schuttruppe...

Aber schon am Tage vorher, am 24. März, wurde dem Christ...

Und wie es schon von dem Verbote bestimmt war, so gesch...

Was war die rechtliche Ursache, welches der Zweck des...

Die Verwandten wenden sich jetzt mit Beschwerden über...

Zeit waren von den Behörden Anfordernngen zur Meldung für...

Amtenburg, 14. März. (Orig.-Ver.) Wie hier, so ist auch...

Halle und Umgebung.

Die beiden für unser Stadttheater vorgesehenen Gast...

An der gestrigen Monatsversammlung des Gewerbe...

Nach der neuen Pausgemeindevorbereitung ist jetzt von...

In den Gefangenenvereins-Arealen sind nunmehr die...

hessen, wo solche Vorfälle überhaupt möglich waren?

Die Vorschläge wurden acceptirt, ein Theil der Gelder ge...

Vor ihrer Freilassung hatte man die Oberfactoren einen...

So kam die Zeit heran, wo die Oberfactoren die rück...

ist worden. Nun war, daß die Verleue auch den Vorfall ihres...

Der letzterlele Botschafter verließ den Dr. S. Erdmann...

Bei einer auf dem heutigen W. den Markt abgehaltenen...

Von Rubenhand sind in begangener Nacht an der Berliner...

In einem Grundstücke der Schützenstraße kam es gestern...

Durch die unausrottbare Beschäftigkeit der Arbeiter, wäh...

Am Keller seiner Wohnung in einem Hause der Reiss...

Mittheilungen aus Halle befinden sich auch im...

Der neue händische Haushaltplan.

Der jetzt vorliegende Entwurf des händischen Haus...

Table with 2 columns: Item description and Amount. Includes items like Grundbesitz, Ueberflüsse, etc.

In jener Nacht vom 12. zum 13. August erschien unerwartet...

Die Regierung hat diesen Vorfällen rathlos gegenüber...

Zum Schluß folgen wir noch eine Ueberlieferung an, welche...

Das ist die Geschichte des Oberfactorenprojesses, welcher...

Alles Weitere, was sich als Folge an diesen unglücklichen...

